

BGer 1C_479/2024 vom 21. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_479_2024

FR: TF 1C_479/2024 du 21 février 2025

IT: TF 1C_479/2024 del 21 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid des Verwaltungsgerichts steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, 86 Abs. 1 lit. d und 90 BGG). Der Beschwerdeführer ist befugt, mit Beschwerde geltend zu machen, die kantonalen Instanzen hätten ihm zu Unrecht die Einspracheberechtigung aberkannt (Art. 89 Abs. 1 BGG). Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde (Art. 100 Abs. 1 BGG) ist daher grundsätzlich (vorbehältlich genügend begründeter Rügen) einzutreten.

Streitgegenstand ist allerdings einzig die Frage der Einspracheberechtigung des Beschwerdeführers. Soweit dieser materiellrechtliche Einwände gegen die Erschliessungsplanung erhebt, ist darauf nicht einzutreten. Dies gilt insbesondere auch, soweit er Widersprüche zwischen dieser und der hängigen Gesamtrevision der Ortsplanung geltend macht und die Einholung eines Berichts zu dieser Frage beantragt.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, am angefochtenen Entscheid hätten dieselben Gerichtspersonen mitgewirkt, die bereits über seine erste Beschwerde entschieden hätten; diese hätten sich damals bereits festgelegt, weshalb sie nicht mehr ergebnisoffen und unbefangen hätten urteilen können. Dies trifft indessen nicht zu: Im ersten Urteil vom 26. Juni 2023 hatte das Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen den Beschluss RRB Nr. 2022/1583 nicht behandelt und daher auch noch nicht über die Einspracheberechtigung des Beschwerdeführers entschieden. Im Übrigen genügt die Mitwirkung einer Gerichtsperson an einem durch die Rechtsmittelinstanz aufgehobenen Entscheid für sich allein nicht, um eine Befangenheit bei der Neubeurteilung der Sache nach Rückweisung zu begründen (vgl. für das Bundesgericht Art. 34 Abs. 2 BGG ; BGE 114 Ia 50 E. 3d S. 58; 116 Ia 28 E. 2a; ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt Urteil 6F_19/2024 vom 26. November 2024 E. 6.3 mit Hinweisen).

E. 3

Der Regierungsrat trat auf die Einsprache des Beschwerdeführers nicht ein, weil dieser ca. 640 m Luftlinie von der Strassenführung im Unterdorf entfernt wohne und damit nicht direkt vom Erschliessungsplan im Bereich Unterdorf betroffen sei. Das Verwaltungsgericht teilte diese Auffassung: Zwar wohne der Beschwerdeführer in unmittelbarer Nähe zur Grenze des mit RRB Nr. 2022/1583 genehmigten Abschnitts. In seiner Einsprache stelle er jedoch einzig Anträge, welche sich auf das von seinem Grundstück weit entfernte Unterdorf (Planungsabschnitt 4/5) beziehen würden. Zu diesem Strassenabschnitt habe der Beschwerdeführer keine spezifische Beziehungsnähe: Weder wohne er in unmittelbarer Nähe, noch sei er von Immissionen besonders betroffen. Allgemeine Ausführungen,

wonach ihm das Ortsbild am Herzen liege, reichten nicht aus, um eine spezifische Beziehungsnähe und Legitimation zur Einspracheerhebung zu begründen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt nicht die willkürliche Anwendung von kantonalem Recht, weshalb einzig zu prüfen ist, ob der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt, indem er die Einspracheberechtigung enger fasst als die Legitimation zur Beschwerdeführung vor Bundesgericht (Art. 111 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung zutreffend wiedergegeben und hat die danach erforderliche Gesamtwürdigung der konkreten Verhältnisse vorgenommen, indem es nicht einzig die Distanz des Grundstücks des Beschwerdeführers zum streitigen Strassenabschnitt, sondern auch allfällige Immissionen berücksichtigt hat. Hierfür kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Andere Beeinträchtigungen aufgrund der konkreten Gegebenheiten wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht. Der Umstand allein, dass er selbst in einem (anderen) vom Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) inventarisierten Teil Neuendorfs wohnt bzw. dort ein Grundstück besitzt, genügt dafür nicht.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren gemäss Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.